

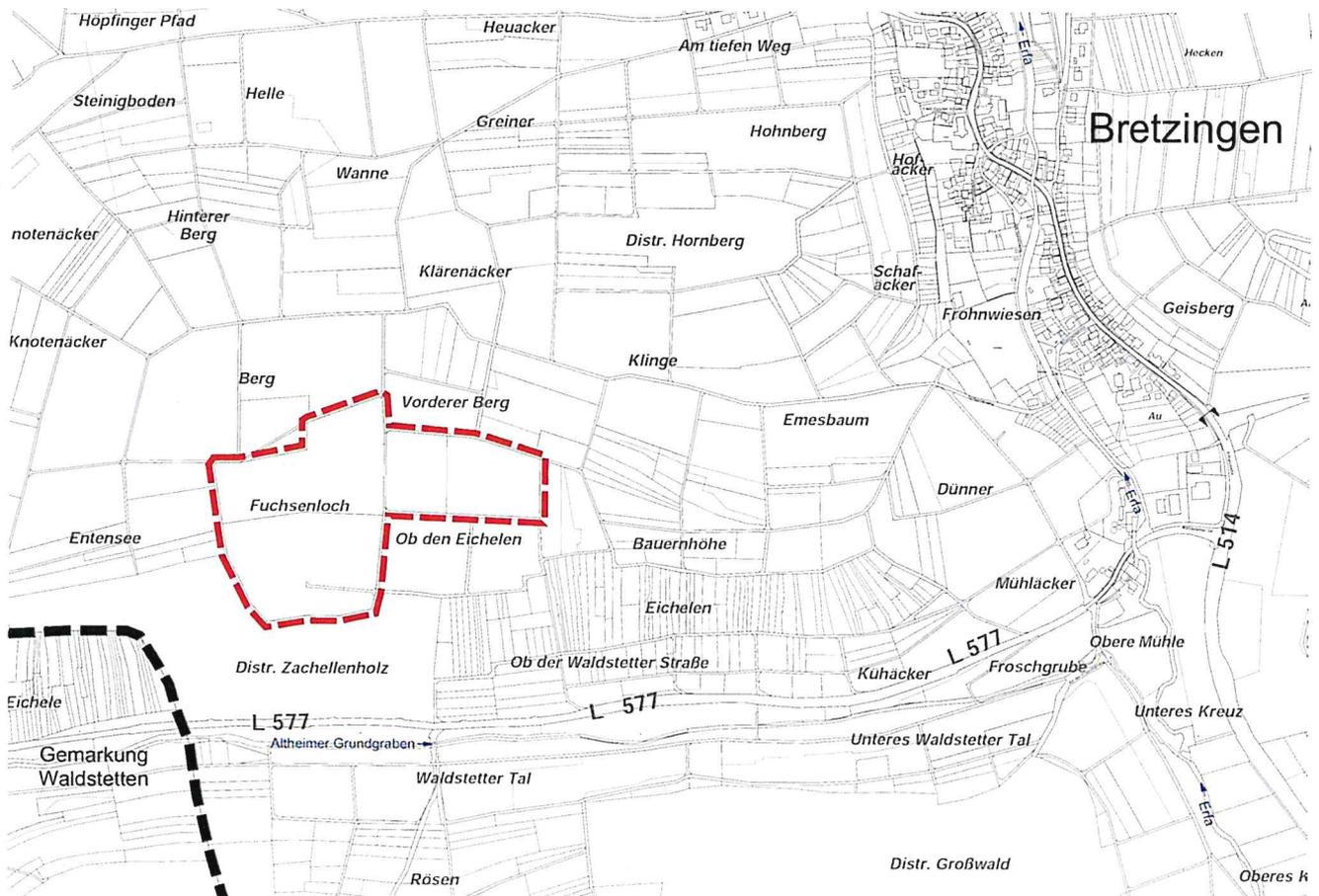
## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Flächennutzungsplan 2030 – Änderung (Solarpark Bretzingen)**

#### Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn hat in öffentlicher Sitzung am 23.11.2022 den Entwurf zur Änderung des „Flächennutzungsplans 2030“ zum Bebauungsplan „Solarpark Bretzingen“ mit Datum vom 24.10.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



#### **Ziel und Zweck der Planung**

Auf den Flurstücken 1892, 1899, 2800, 2806 Gemarkung Bretzingen, Gemeinde Hardheim soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde Hardheim aktuell den Bebauungsplan „Solarpark Bretzingen“ einschließlich der Planungsrechtlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschriften auf. Mit dem Bebauungsplan wird die erforderliche Rechtsgrundlage für den Bau der Anlage geschaffen. Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim - Walldürn ist das Plangebiet als sonstige Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan „Solarpark Bretzingen“ folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Zur

Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Darstellung eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erforderlich.

Mit der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die Ziele der übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) erfüllt. Die geplante Anlage dient der regionalen, dezentralen Gewinnung von elektrischer Energie.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bunds- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird

**vom 03.04.2023 bis 05.05.2023**

beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer 3 im EG, während der Dienststunden zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn ([www.gvv-hardheim-wallduern.de](http://www.gvv-hardheim-wallduern.de) **Rubrik: Bauen > Auslegungen**) eingestellt.

#### **Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen**

Zur Änderung des „Flächennutzungsplans 2030“ zum Bebauungsplan „Solarpark Bretzingen“ sind umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

<b>Art der Informationen / Urheber</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Schutzgut</b>
Umweltbericht	z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angaben zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter</li> <li>- Angaben zu Artenschutzrechtlichen Belangen</li> <li>- Angaben zu Schutzgebieten und geschützten Biotopen</li> <li>- Angaben zum Biotopverbund</li> <li>- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes</li> <li>- Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung</li> <li>- Ersatzmaßnahmen</li> </ul>	Schutzgut Mensch Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung Schutzgut Klima und Luft Schutzgut Boden Schutzgut Wasser Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
Stellungnahme Landratsamt Heilbronn	- Hinweise zu einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, zum Regionalen Grünzug, zum Umfang des Umweltberichts, zum Klimaschutz, zum Artenschutz, zum Biotopschutz, zur Eingriffsregelung, zum Biotopverbund, zur Lage im Wasserschutzgebiet, zum Grundwasserschutz, zum Waldabstand und zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.	- Schutzgut Landschaftsbild - Schutzgut Tiere und Pflanzen - Schutzgut Boden und Wasser - Schutzgut Mensch
Stellungnahme Verband Region Rhein-Neckar	- Hinweise zu einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und zum Regionalen Grünzug.	- Schutzgut Landschaftsbild - Schutzgut Tiere und Pflanzen - Schutzgut Boden und Wasser - Schutzgut Mensch

Stellungnahme Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung	- Hinweise zu einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und zum Regionalen Grünzug.	- Schutzgut Landschaftsbild - Schutzgut Tiere und Pflanzen - Schutzgut Boden und Wasser - Schutzgut Mensch
Stellungnahme Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 5 – Umwelt	- Hinweise zu Erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz.	- Schutzgut Klima
Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Geologie	- Hinweise zur Geotechnik und zum Grundwasser	- Schutzgut Boden und Wasser
Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg Abt. 8 – Forst BW	- Hinweise zum Waldabstand	- Schutzgut Tiere und Pflanzen - Schutzgut Mensch
Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege	- Hinweise zur archäologischen Denkmalfläche.	- Schutzgut Kulturgüter

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs.6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern der Gemeindeverwaltungsverband deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs.3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Walldürn, den 06.03.2023

Markus Günther, Verbandsvorsitzender